

Satzung



Crazy Steelers e.V.

Nach Beschluss vom 09.11.2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Crazy Steelers e.V.**“.

Mit seiner Eintragung beim Amtsgericht Wuppertal (VR 4420) wurde er am 09.06.2010 rechtsfähig und führt seitdem „eingetragener Verein“ in seiner abgekürzten Form „e.V.“ als Namensergänzung.

Der Verein hat seinen Sitz in Erkrath.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung, Verbreitung und Pflege des Dartsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Seine Ziele verwirklicht der Verein durch:
 - a) Pflege und Verbreitung des Dartsportes
 - b) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport
 - c) Zusammenarbeit mit überregionalen Verbänden (z.B. NWDV, DDV, PDC)
 - d) Aufrechterhaltung und Organisation des Ligaspielbetriebs
 - e) Förderung der Jugend
 - f) Betrieb eines Vereinsheimes

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes von Nordrhein-Westfalen sowie der für die einzelnen Dart Sportarten zuständigen Fachverbände, NWDV und DDV.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des Vereins an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen, der darüber entscheidet. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an die Mitgliederversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.
4. Personen, die dem Verein auf besondere Weise Unterstützung zukommen lassen, können durch die Mitgliederversammlung zu fördernden Mitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Tod oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jeder Zeit ohne Fristeinhaltung erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Ein Wiedereintritt ist möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es in erheblicher Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt, dessen Ordnungen oder Anordnungen missachtet oder dessen Interessen erheblich gefährdet oder trotz 2-fach wiederholter Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei schweren Verstößen kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss bestimmen.
4. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung, bis 14 Tage nach Erhalt keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne seine Stellungnahme getroffen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken, die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und fällige Beiträge pünktlich zu zahlen.
2. Alle Mitglieder sind bei Unstimmigkeiten verpflichtet diese mit ihrem direkten Ansprechpartner (Kapitän) mannschaftsintern zu klären. Sollte keine Klärung herbeigeführt werden können, werden diese Differenzen an den Vorstand weitergereicht, der dann in einer Vorstandssitzung, unter Beteiligung der Spielervertreter, eine endgültige Entscheidung herbeiführt.
 - a. Weiter ist es den Mitgliedern untersagt Differenzen in die Öffentlichkeit weiterzutragen, sofern diese anderen Mitgliedern, Vorstand oder den Verein als

solches schädigen könnten.

Bei Missachtung wird ein Ausschluss vom Verein wegen Verstoß gegen § 6-1 mit sofortiger Wirkung vollzogen.

3. Ihre Mitgliedsrechte üben die Mitglieder in der Mitgliederversammlung aus.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereinsheimes in vollem Umfang zu nutzen.
5. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt das Vereinslogo zu tragen.
7. Mitglieder, die – ohne von der Beitragspflicht befreit zu sein – ihre Beiträge nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte bzw. an der Teilnahme im Ligabetrieb ausgeschlossen.

§ 8 Beiträge

1. Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge können im Voraus durch Überweisung auf das Vereinskonto, wahlweise, in monatlichen, ¼ jährlichen, ½ jährlichen oder jährlichen Intervallen gezahlt werden
3. Die Wahl des Zahlungsintervalls liegt in der Eigenverantwortlichkeit des jeweiligen Mitglieds.
4. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht nach Einhaltung des § 8-2 entrichtet, so wird das Mitglied vom Liga-Spielbetrieb mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Hier kann der Vorstand alleine entscheiden und somit bedarf es keiner Einberufung einer Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen. Aufwandsentschädigungen regelt der Haushaltsplan.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Soweit Beitragsleistungen nicht erbracht sind, ruht das Stimmrecht. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, wobei es sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes

- c) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - d) Wahl von einem Kassenprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Haushaltsplan
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Bildung von Vereinsorganen
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vertretungsvorstand.
4. Einberufung:
- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, vor Ablauf des Geschäftsjahres, einzuberufen.
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Die Mitglieder werden zu ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlungen in Textform eingeladen und zwar unter der dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Anschrift. In der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage (Poststempel/Datum Emailversand). Als ordnungsgemäße Einladung gilt die Zusendung per Post oder der Email.
6. Werden die Einladungen zur Mitgliederversammlung persönlich übergeben, muss jedes Mitglied den Erhalt per Unterschrift auf den zum Einladungszeitpunkt gültigen Mitgliederlisten per Unterschrift bestätigen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Organen und den Mitgliedern gestellt werden und müssen 8 Tage vor deren Beginn bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung später eingehender Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
9. Beschlüsse werden falls nicht anders geregelt mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung und Wahl kann offen, per Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss die Wahl schriftlich erfolgen

§ 12 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Über den Verlauf von Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Verantwortlichen der Niederschrift sind der Vorsitzende oder sein Vertreter und der Schriftführer. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist zeitnah auf geeignete Weise innerhalb des Vereines zu veröffentlichen.

§ 14 Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1.Vorsitzende
 - b) der 2.Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - a) – entfällt -
 - b) – entfällt -
 - c) der Sportwart
 - d) – entfällt -
 - e) der Jugendleiter
3. Geschäftliche Vertretung (Vertretungsvorstand) im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Abstimmung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt über eine geheime Wahl, die des erweiterten Vorstandes kann offen über Handzeichen erfolgen, auf Wunsch ist auch hier die geheime Wahl durchzuführen.
5. Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des Vereines vorbehalten sind.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit wählen. Die Wahl ist den Vereinsmitgliedern zeitnah in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Es gilt die jeweils gültige Anlage 1 „Datenschutzerklärung Crazy Steelers e.V.“

§ 16 Zweckvermögen

Zur Erreichung der in § 2 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ist ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 17 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Zur Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren. Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

***Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Düsseldorf e.V.
Torfbruchstr. 25
40625 Düsseldorf-Gerresheim
Tel. 0211/610 195 0
Fax: 0211/16 78 702***

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 15. Juni 2019 von den Mitgliedern des Vereins **Crazy Steelers e.V.** einstimmig beschlossen und anerkannt.

Die Satzungsänderung in §14 Abs. 3 wurde am 09. November 2024 von den Mitgliedern des Vereins **Crazy Steelers e.V.** einstimmig beschlossen.